



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Kayser, Ernst: Das preußische Landrecht : zu seinem hundertjährigen  
Bestehen : (Schluß)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

bald dreimal so stark sein wird, das uns die Lebenslust abzuschneiden vermag, selbst wenn es uns die Gnade erweist, uns nicht zu annektiren, daß wir also neben einem solchen Nachbar nichts mehr zu bedeuten haben, wenn er uns in der Kultur gleichsteht, das leuchtet doch ein.

Wer meine Fernsichten utopisch und wahnwitzig, vielleicht frevelhaft und gefährlich nennt, den möchte ich doch fragen, ob das von einem winzigen Stamme gegründete Römerreich, ob das indische Kolonialreich Englands, ob das russische Zarentum selbst Träume eines Wahnsinnigen oder Wirklichkeit sind? Denn was ist dieses Zarentum anders als die Herrschaft einer von einem deutschen Stabe unterstützten deutschen Dynastie über ein Konglomerat von Barbarenvölkern? Und ist es etwa ein Traum, daß die Hohenzollern, nur auf die Mark Brandenburg gestützt, nach und nach die nördliche Hälfte Deutschlands zusammenerobert haben? Dürfen nur Dynastien und kleine Stämme große Reiche gründen, während ein großes gebildetes Volk dazu verurteilt bleiben muß, sich selber aufzuzehren? Wann werden wir endlich einmal den Mut haben, statt der dynastischen und der sogenannten nationalen Politik Volkspolitik zu treiben und im Sinne unsrer Väter von 1813 weiterzuleben? Der silberne König\*) — ja der spiegelt sich glitzernd und glänzend im Zeitenstrom, und der eiserne klirrt und rasselt mit seinen Waffen; aber der goldne liegt noch in dem Dunkel alter Scharten vergraben, und der Jüngling, der 1813, 1848 und 1870 auf Augenblicke zum Leben erwacht war, verfällt täglich mehr der Totenstarre.



## Das preußische Landrecht Zu seinem hundertjährigen Bestehen

Von Ernst Kayser

(Schluß)



Swohl Carmer und Svarez noch in den Lehren der Naturrechtsschule befangen waren, deren Ausgangspunkt es bildete, ein Recht auf vernunftgemäßer Grundlage a priori herzustellen, so erwies sich doch die Macht der Verhältnisse stärker als ihr philosophisches Bewußtsein. Beide Männer standen bereits am Ausgange der naturrechtlichen Richtung; sie waren zu selbständig in ihren Urteilen, um blindlings einer Lehre, die sie durch ihre Erfahrungen überholt hatten, zu folgen.

\*) In Goethes Märchen, siehe Heft 1 der Grenzboten.

Sie faßten von vornherein ihre Aufgabe als eine nationale auf, wie man es heute nennen würde. Ihnen schwebte nicht, wie Cocceji, ein Recht vor, das auf den Sägen der Vernunft gebaut, sich gleichmäßig für alle Kulturvölker eignen sollte; die Vernunft sollte für sie bei der Wahl der aufzunehmenden Rechtsvorschriften nur den kritischen Wertmesser bilden. Den Rechtsstoff selbst aber entnahmen sie aus dem geltenden Rechte. Svarez hat sich auch nicht verhehlt, daß ein solches Gesetzbuch über das Programm der Naturrechtsschule hinausgehe. „Manche werden sich getäuscht finden, sagt er, wenn sie sehen, daß die Grundlage des neuen preussischen Gesetzbuchs noch so sehr römisch sei, daß nicht Montesquieu, Rousseau und Mably, sondern daß Labeo und Capito, daß Sever und die Antonine die meisten Materialien dazu geliefert.“ Er hat auch, wie er erklärt, das römische Recht nicht bloß wie Cocceji wegen seiner innern Vortrefflichkeit übernommen, sondern weil es „der innern Verfassung Preußens, soweit sie die Privatrechte bestimmt, zur Grundlage dient,“ und er hat endlich das römische Recht nur in der Gestalt übernommen, wie es „in den königlichen Landen wirklich gewesen ist und durch den Gerichtsgebrauch bestimmt ist.“

So stellt das allgemeine Landrecht den Niederschlag der gemeinrechtlichen Wissenschaft nach dem Stande des vorigen Jahrhunderts dar, freilich auch mit den Irrtümern, die erst hinterher durch die Forschungen der historischen Schule berichtigt worden sind. Gleichwohl darf der von ihm unternommene Versuch, den fremden und einheimischen Rechtsstoff organisch in einander zu verarbeiten und ein praktisch brauchbares Recht zu schaffen, im wesentlichen als gelungen bezeichnet werden; das deutsche Recht hat dabei den ihm gebührenden Einfluß erlangt. Beide Rechtsgebiete hatten sich nach ihrem Bestande durch die vorausgegangene Wissenschaft und Rechtsprechung hinreichend gesondert und geklärt, sodaß den Redaktoren die Wahl der Grundlage für die Ausgestaltung der Rechtsinstitute keine großen Schwierigkeiten machte. In der Hauptsache handelte es sich darum, die in einzelnen Fragen herrschende Ungewißheit zu beseitigen, Zweifel zu lösen oder unfertige Rechtsgebilde, wie die deutsche rechtliche Lehre vom Besitz und von den Gesellschaften, weiter zu entwickeln und zu einem gewissen Abschluß zu bringen. Aber das Auge der Gesetzgeber haftete nicht nur an dem Bestehenden, sondern war auch in die Zukunft gerichtet, um ihrem Werke Dauer zu sichern. Sie hatten Verständnis dafür, daß mit dem überkommenen Rechte dem Verkehr nicht mehr genügt werde, und daß es, um seine Entfaltung zu befördern, für eine neue Zeit neuer Rechtsgedanken bedürfe. Freilich unterschätzten sie die Verwicklung der Lebensverhältnisse, die sie übersehen und umspannen zu können meinten. Es tritt hier wieder jener naive Gedanke hervor, der in einer der Gesetzgebungskunst noch vollkommen ungewohnten Periode erklärlich ist, der Gedanke, das Unmögliche zu ermöglichen. Immerhin ist anzuerkennen, daß in dem allgemeinen Landrechte über das

römische und das deutsche Recht hinaus Reime zu neuen, fruchtbaren Gedanken gelegt worden sind. Es genügt hier, um einige Beispiele anzuführen, an die Erweiterung zu erinnern, die der gute und böse Glaube im Vergleich zu dem frühern Recht erhalten hat, sowie an die Abstufung des Schadenersatzes nach dem Grade der Verschuldung, dessen innere Berechtigung früher gelehret wurde, neuerdings wieder verfochten wird. Wenn bei der Verwertung dieser Gedanken nicht immer das gehörige Maß von Vorsicht beobachtet und die richtigen Grenzen innegehalten wurden, so muß eben berücksichtigt werden, daß das Landrecht bahnbrechend vorangegangen ist. Der ausgestreute Samen aber hat reiche Früchte getragen, die nicht nur der spätern preußischen Gesetzgebung, sondern der Rechtswissenschaft überhaupt zu gute kamen, wie dies insbesondere die im Sinne des Landrechts weiter entwickelte, von andern Staaten nachgebildete preußische Immobiliargesetzgebung bezeugt. Ein außerordentliches Verdienst aber vor allen nachfolgenden Kodifikationen hat sich das Landrecht dadurch erworben, daß es seine Fürsorge den wirtschaftlich Schwachen zuwandte. Hierzu gaben die preußischen Könige selbst den Antrieb, die aus den Beschwerden ihrer Unterthanen immer aufs neue die Besorgnis schöpften, es möchte die arme und unwissende Partei von dem reichen und geschäftsgewandten Gegner übervorteilt werden. Bergriff man sich auch in den Mitteln, insofern man der Richtung der Zeit entsprechend glaubte, diesen Schutz hauptsächlich durch die Beaufsichtigung oder Einmischung der Behörden gewähren zu müssen, so liegt doch in diesen Maßnahmen die beherzigenswerte Lehre ausgesprochen, daß auch im Umkreise des Privatrechts die Verschiedenheiten der wirtschaftlichen Kräfte des Einzelnen in Betracht zu ziehen seien. Zu diesen Vorschriften gehört auch der dem Landrecht eigentümliche Formzwang, wonach die Gültigkeit jedes Vertrags über hundertfünzig Mark von einer schriftlichen Abfassung abhängig gemacht ist. Gewiß ist in dieser Ausdehnung der Verkehr durch den Formalismus mehr beengt als gefördert worden, aber es ist doch ein gesunder Kern darin enthalten, ein Gedanke, dem sich auch die neueste Gesetzgebung nicht verschließen kann, daß nämlich, trotz des zu billigenden Prinzips der Formlosigkeit der Verträge, besonders wichtige Verträge, namentlich solche, die sich in ihrer Wirkung über das Leben der Vertragsschließenden oder auf eine unabwehrbare Zeit erstrecken, an eine Form gebunden werden müssen.

Der Vorwurf einer allzu breiten Kasuistik, d. h. des Eingehens auf die denkbaren Einzelheiten und Verschiedenheiten der Rechtsverhältnisse, ist gegen das Landrecht freilich mit vollem Rechte erhoben worden, und spätere Kodifikationen haben deshalb diesen Fehler vermieden. Schon Friedrich der Große urteilte über die Vorlage eines Teilentwurfs in einer Randbemerkung: „Es ist aber Sehr Dicks und Gesetze müssen kurz und nicht Weitläufig sein.“ Und hätte der König den Abschluß des Werkes erlebt, so wäre sicher in dieser Beziehung an das Landrecht noch die bessernde Hand angelegt worden, zumal nachdem

auf die öffentliche Aufforderung zur Besprechung und Begutachtung des bekannt gemachten Entwurfs ernste Stimmen in der Kritik, unter ihnen auch Schloffer, Goethes Schwager, gerade diesen Mangel als einen besonders schädlichen und die Brauchbarkeit des Gesetzbuchs gefährdenden bezeichneten. Svarez war deshalb mit großem Eifer bemüht, den Vorwurf als unbegründet zu widerlegen. Zwar mußte auch er bekennen, daß für ein Volk ein möglichst geringer Bestand von Gesetzen wünschenswert sei, und daß Schärfe und Kürze der gesetzlichen Bestimmungen ein sehr wesentliches Erfordernis bildeten; aber andererseits meinte er, man könne unter den verwickelten und schwierigen Verhältnissen der Gegenwart doch nicht mehr mit so wenigen und einfachen Gesetzen, wie sie die zwölf Tafeln enthielten, auskommen. Er warnte davor, die bürgerliche Freiheit der Willkür der Gerichte auszusetzen, dadurch, daß man die Ergänzung undeutlicher und allzu knapper Gesetze dem Richter überlasse, „zumal in einem Staate, wo der Richter im Solde des Monarchen steht, und sein Amt lebenswierig ist.“ Nicht also, wie man auf den ersten Blick denken sollte, um das Gesetzbuch auch dem Laien zugänglich zu machen, sondern für den Rechtsgelehrten und Richter war die kasuistische Redaktionsweise gewählt worden, um für sie möglichst vollkommen und erschöpfend alle Geschäfte des Lebens gesetzlich zu regeln; für den durch seine Tagesarbeit vielbeschäftigten Staatsbürger erachtete Svarez einen kurzgefaßten, vollstümlich geschriebnen Auszug für ausreichend, wie er ihn selbst noch vor der Einführung des Landrechts veröffentlicht hat. Von einem andern Gesichtspunkte ging die Kritik Schloffers aus; er erklärte die Vereinfachung des Rechts, wie sie das preußische Gesetzbuch anstrebe, für eine Beförderung des Despotismus, die nur für einen Staat von lauter Weisen oder lauter Sklaven passe, und er gab der Befürchtung Ausdruck, man werde sehr bald zu Abänderungen gezwungen sein, da das Gesetz der richterlichen Machtstellung, die allein den Umständen der verschiedenen Fälle Rechnung zu tragen vermöge, keinen genügenden Spielraum eingeräumt habe. Gewiß erscheint es uns heute als ein beinahe vermessenenes Unterfangen, das Leben in Paragraphen einsperren zu wollen. Der Verkehr läßt sich nicht meistern und spottet der Schranken, die ihm das Gesetz ziehen will. Nicht selten ist auch der Inhalt des allgemeinen Rechtsgedankens dadurch verdunkelt worden, daß das Gesetz selbst die Folgerungen ausspricht, anstatt dies der Rechtsanwendung zu überlassen. Wer aber Gelegenheit gehabt hat, sich mit dem Landrecht eingehender zu befassen, wird bestätigen, daß sich in seinen kasuistischen Bestimmungen ein außerordentlich feiner Beobachtungssinn und eine ungemaine Fülle von Kenntnissen in allen Zweigen des Erwerbslebens liegt. Das Beispiel des Landrechts zeigt gerade, daß es für alle Zeiten die Aufgabe der Gesetzgebungskunst bilden muß, die richtige Mitte innezuhalten zwischen einer allzu weitgehenden Abstraktion der Rechtsätze, die das Gesetz unverständlich macht und dem Volke entfremdet, und einer Kasuistik, die das Leben er-

schöpfen will und damit einem unerreichbaren Ziele nachstrebt. Namentlich wenn man an der in den deutschen Verhältnissen geschichtlich begründeten Stellung des Richteramts festhält, wonach der Richter seine Machtbefugnisse nur innerhalb der gesetzlichen Schranken auszuüben hat und die Gesetzgebung nicht auch, wie nach französischem und schweizerischem Recht, in den für die gesetzliche Entscheidung ungeeignet erscheinenden Fällen an die Gerichte übertragen werden darf, wird man die Kasuistik nicht entbehren können, um dem richterlichen Ermessen durch die Bezeichnung konkreter gesetzlicher Handhaben einen Anhalt oder wenigstens einen Wink zu geben.

Ein Fehlgriff, der ebenfalls mit der kasuistischen Methode zusammenhängt, ist es zu nennen, daß das Landrecht neben seiner Bestimmung als Gesetzbuch auch den Zweck der Belehrung verfolgte, was allein Sache der Wissenschaft ist. Aber im Hinblick auf den dem Landrecht vorausgegangnen Rechtszustand hängt gerade damit ein außerordentlicher und vielbewundener Vorzug zusammen, seine Sprache. Noch nie zuvor war ein Gesetz in so klarer, einfacher, durchweg deutsch gehaltner Sprache geschrieben worden; sie hielt sich frei von allen bürokratischen Sonderbarkeiten der Zeit. Der Schleier des Geheimnisses, der durch die lateinische Sprache um das Recht gewoben war, sollte zerrissen, das Recht dem Volksgesühl nähergebracht werden. Vergleicht man die Ausdrucksweise des Landrechts mit der nur ein Menschenalter weiter zurückliegenden, verschörkelten und mit Fremdwörtern durchsetzten des Corpus Friedericianum, so ergiebt sich auf den ersten Blick, welch ein ungeheurer Fortschritt in der Kunst der Gesetzesprache gemacht worden war.

Das dem Landrecht zu Grunde liegende System ist ihm eigentümlich; die in der Gegenwart übliche Einteilung des Rechtsstoffes in den allgemeinen Teil, die dinglichen Rechte an körperlichen Sachen, das Recht der Schuldverhältnisse, das Familien- und Erbrecht verdankt ihre Entstehung einer spätern Theorie unsers Jahrhunderts. Für das Landrecht war nur ein Vorgang in den Institutionen unsers römischen Juristen Gajus gegeben, die in drei Abschnitte, das Personenrecht, das Sachenrecht und das Prozeßrecht, zerfallen. Da die eigentliche Aufgabe des Gesetzbuchs darin bestand, das Privatrecht festzustellen, so war es natürlich, daß die Verfasser das Einzelwesen in seinen rechtsgeschäftlichen Beziehungen zum Ausgangspunkte nahmen und zunächst dessen gesamte Privatrechtssphäre behandelten. Den anfänglichen Plan, das Personen- und das Sachenrecht von einander zu scheiden, ließ man fallen und verschmolz beide Gebiete zu einem Ganzen, die mit den allgemeinen Lehren den Inhalt des ersten Teils des Landrechts bildeten. Der zweite Teil erörtert dann die Stellung des Einzelnen in der Familie, als Mitglied von Gesellschaften und Körperschaften, seine Zugehörigkeit zu gewissen Ständen und schließlich sein Verhältnis zu Kirche und Staat. Innerhalb des Systems aber sind die einzelnen Rechtseinrichtungen mehr nach ihren äußern Berührungs-

punkten und ihren Zwecken als nach ihrer innern Verwandtschaft geordnet, sodaß nicht selten logisch zusammengehörige Vorschriften über verschiedene Titel verteilt sind.

Der Entwurf wurde in den Jahren 1787 und 1788 vollendet; er wurde dann abschnittweise veröffentlicht und eine Zeit lang (bis zum 1. April 1789) der öffentlichen Beurteilung ausgesetzt. In zahlreichen Besprechungen und Gutachten wurde der Aufforderung Folge geleistet; auch die Provinzialstände wurden auf Befehl Friedrich Wilhelms II. gegen den Willen von Carmer und Svarez, denen die Beteiligung dieser Kreise widerstrebte, veranlaßt, ihre Bemerkungen einzusenden. Es gewann den Anschein, als ob die bisherige absolutistische Richtung verlassen und einem volkstümlichen Zug in das Gesetzbuch Einlaß gewährt werden sollte. Aus dem sehr reichhaltigen Material wurden Auszüge gemacht, die dann Svarez in der sogenannten *Revisio monitorum* kritisierte. Er unterzog darauf in den Jahren 1790 und 1791 die Vorlage einer nochmaligen Umarbeitung, der er eine ausführliche Begründung beifügte. Er mußte selbst zugestehen, daß das Werk in dieser neuen Form an innerm Werte bedeutend gewonnen habe.

Man konnte nun an die Einführung der hiermit zum Abschluß gelangten Gesetzsammlung denken, da man es nicht für nötig hielt, die Verkündigung bis zum Zustandekommen der noch fehlenden Provinzialrechte zu verzögern. In der That geschah diese Publikation durch Patent vom 20. März 1791, wonach die Gesetzsammlung vom 1. Juni 1792 ab in Kraft treten sollte.

Inzwischen war aber infolge des Thronwechsels ein Umschwung in der bisherigen innern Politik eingetreten, und eine dem Gesetzbuch feindliche Strömung, die noch zu Lebzeiten Friedrichs des Großen in der Umgebung des Thronfolgers entstanden war, gewann die Oberhand. Drei anonyme Immediatengaben, vermutlich von Dankelmann, dem spätern schlesischen Justizminister, und von Wöllner, damals Kammerrat bei dem Prinzen Heinrich, verlangten eine Revision, die die ganze Anlage vernichtete. Sie erklärten es für notwendig, daß alles, was als Gesetz zu gelten habe, von den bloßen spekulativen Rechtsätzen und Meinungen ausgeschieden würde, damit nicht auch diese als Gesetze vorgeschrieben würden. Dankelmann bekannte später dem Großkanzler offen, daß nach seiner Ansicht der Bürger nur von den bestehenden Geboten und Verboten Kenntnis zu nehmen brauche, aber nicht vom Recht, und daß er deshalb nicht wünsche, daß statt der einzelnen gegebenen Falls zu erlassenden Verordnungen eine Gesetzsammlung zwar diesen Namen trage, aber nicht ihre Eigenschaften habe.

Der neue König hatte die Überzeugung gewonnen, daß mit der Aufklärung nicht bloß lautere Zwecke verfolgt würden, und er hatte den Willen, dem entgegenzutreten. In der That kamen unter dem Deckmantel der Aufklärung viele Ausschreitungen vor; schreibt doch auch Lessing an einen Freund, daß sich

die Berliner Freiheit darauf beschränke, gegen die Religion soviel Sottisen auf den Markt zu bringen, als man wolle. Es blieb aber nicht bei der bloßen Unterdrückung dieser Ausschreitungen. Männer von zweifelhaftem Charakter, wie Wöllner und Bischofswerder, wußten das Vertrauen des Königs zu gewinnen und einflußreiche Stellungen zu erlangen. Sie brachten in Preußen, das unter Friedrich dem Großen allen Völkern in den Fortschritten der Kultur vorangeleuchtet hatte, eine rückläufige Bewegung zustande, die am besten durch die bekannnten, die Gewissensfreiheit der Untertanen bedrückenden Zensur- und Religionsedikte gekennzeichnet wird. Dieser Reaktion sollte nach den Wünschen der Gegner auch das allgemeine Gesetzbuch zum Opfer gebracht werden. Man hatte Bedenken vor den rechtlichen Neuerungen, die das Gesetzbuch enthalte, und deren Tragweite sich nicht übersehen lasse, man besorgte namentlich eine Antastung des vorhandnen politischen Besitzstandes, auf dessen Erhaltung das Glück und die Sicherheit des Staats und der Monarchie gegründet zu sein schien. Nicht in der Absicht, das Recht zu popularisiren, wie es Svarez zuerst irrthümlich annahm, „damit sich Preußens Untertanen rühmen dürften, unter Gesetzen zu leben, die von ihnen selbst geprüft und genehmigt worden sind,“ wurden die Provinzialstände zur Begutachtung herangezogen, sondern es war ihre Aufgabe, den etwa gefährlichen Neuerungen einen Damm entgegenzusetzen. Wußte man doch, daß der Adel, dem die bedeutendsten und einflußreichsten Vertreter der Stände angehörten, ein sehr großes Gewicht darauf legte, daß ihm seine Rechte nicht geschmälert würden. Eine weitere Verzögerung der gesetzgeberischen Arbeiten wurde dadurch erreicht, daß dem Kanzler von Carmer die kollegiale Beratung aufgezwungen und Wöllner als Justiz- und Kultusminister und damit auch als Mitglied des Justizstaatsrats an die Seite gegeben wurde. Mächtiger aber noch als alle diese Einflüsse wirkten auf das Gemüt des Königs die in Frankreich sich vollziehenden Ereignisse, die ihm den Abgrund offenbarten, in den sich der Geist der Aufklärung hatte verirren können. Dazu kam, daß sich im Sternberger und Krossener Kreise die Bauern zusammengerottet und erklärt hatten, das neue Gesetzbuch zähle alle ihre Verpflichtungen gegen die Gutsherrschaft auf, darüber hinaus seien sie zu keinerlei Leistungen verbunden. Die kurmärkischen Stände wurden vorstellig und baten, die Einrichtungen des allgemeinen Gesetzbuchs erst gleichzeitig mit der Einführung des Provinzialrechts in Kraft zu setzen. Aus Ostpreußen wurde berichtet, daß die Hinausschiebung der Großjährigkeit bis zum vier- undzwanzigsten Jahre von der Bevölkerung mißliebig aufgenommen werde. Der König widerstand diesem Andringen nicht und ließ sich vom Minister Dantelmann bestimmen, durch Kabinettsordre vom 17. April 1793 den Termin der Einführung des Gesetzbuchs vorläufig bis auf weiteres zurückzuziehen. Als Grund wurde angegeben, daß in der kurzen Zeit seit der Publikation des Gesetzbuchs die größern Volksmassen noch nicht die Möglich-

keit und Muße gehabt hätten, sich mit dessen Inhalt hinreichend vertraut zu machen.

Carmer sah bald ein, daß sein Einfluß beim Könige im Schwinden begriffen war, und daß ihn andre Personen, denen er als alter Mann unbequem geworden war, von seinem Pläze verdrängen wollten; er trug sich ernstlich mit Rücktrittsgedanken. Daß er sich schließlich überwand und im Amte blieb, geschah in der patriotischen Einsicht, daß mit seinem Abgange auch das Schicksal seines Lebenswerks endgiltig besiegelt sein würde. Zunächst klammerten sich Carmer und Svarez an den Wortlaut der Cabinetsordre, daß die Suspension nur eine vorübergehende sein solle, und gaben ihren Hoffnungen und Wünschen auf eine baldige spätere Einführung immer aufs neue Ausdruck. Sodann aber drangen sie darauf, da ihnen der wahre Grund der Maßregel nicht verborgen war, daß ihnen die dem Staatswohle gefährlichen Stellen und die bedenklichen Neuerungen angegeben würden, damit sie aus dem Gesetzbuch entfernt werden könnten. Aber die Gegner hüteten sich wohl, bestimmte Angriffspunkte zu bieten, oder sie begnügten sich damit, die Mängel nebensächlicher Rechtseinrichtungen zu bezeichnen, wie die Ausdehnung der Ehe zur linken Hand und das Erbrecht der Armenanstalten gegenüber den Hagestolzen, von deren Bestehen oder Weglassen die Existenz des Gesetzbuchs unmöglich abhängig gemacht werden konnte. Der Hauptvorwurf, den man aussprach, war der, daß der Großkanzler den ihm von Friedrich dem Großen erteilten Auftrag, das geltende Privatrecht festzustellen, überschritten und Neuerungen eingeführt habe. In dem Gesetzbuche sei von landesherrlichen Befugnissen und Verbindlichkeiten die Rede, während Preußens Könige niemandem auf Erden zur Rechenschaft verpflichtet wären; schon aus der bloßen Aufzählung der landesherrlichen Machtbefugnisse könnten leicht irtümliche Folgerungen gezogen werden, zumal da die Verfasser bezüglich der Entstehung des Staats vielfach an die Rousseausche Lehre vom *contrat social* anknüpften. Man müsse es deshalb unter diesen Umständen Carmer selbst überlassen, die anstößigen Stellen, die er am besten kennen werde, zu beseitigen. Svarez übernahm die Verteidigung der gegen den Großkanzler und ihn gerichteten Angriffe; er wies nach, daß nur solche Neuerungen aufgenommen seien, die von sachverständiger Seite geprüft und bei den Provinzialständen unbeanstandet geblieben wären. Er legte dar, daß das Gesetzbuch nichts enthalte, was mit der absoluten monarchischen Verfassung des Staats unverträglich wäre und nicht schon vorher gegolten hätte. Nur das sei darin anerkannt, was „Preußens Monarchen von Despoten unterscheide, die sie nie hätten sein wollen“; wer behaupte, das Gesetzbuch stehe auf den Grundlagen der französischen Konstitution, übersehe, daß das Gesetzbuch längst vor der Konstitution abgeschlossen worden sei.

Aber alle diese Auseinandersetzungen würden zu keinem Ergebnis geführt haben, wenn sich nicht infolge der politischen Lage ein unerwarteter Umschwung

zu Gunsten des Gesetzbuchs vollzogen hätte. Die bei der zweiten Teilung Polens im Jahre 1793 an Preußen gefallen Landesteile bedurften der Organisation, um sie dem Hauptlande anzugliedern. An die Spitze der Verwaltung der Provinz, die den Namen Südpreußen erhielt, wurde Dankelmann gestellt, der hier Gelegenheit fand, sein reiches Organisationstalent zu bewähren. Als die Gestaltung der Rechtsverhältnisse der neuen Unterthanen in Frage kam, wandte er sich an Carmer, und nach längern Unterhandlungen einigte man sich dahin, daß das allgemeine Gesetzbuch als subsidiäres Recht in Südpreußen eingeführt werden könne. Gewiß nicht ohne Beziehung auf diese Verhandlungen erging ein Staatsratsbeschuß ohne Teilnahme Carmers, wonach dem Großkanzler die nochmalige Durchsicht des Gesetzbuchs aufgegeben werden sollte. Carmer erbat sich die Zuziehung eines der Gegenpartei geeignet erscheinenden Beirates. Die Wahl fiel auf den damaligen Kammergerichtspräsidenten und Justizminister Goldbeck, Carmers spätern Nachfolger und den letzten Großkanzler von Preußen, den Vertrauensmann Wöllners und Bischofswerders und gleich diesen Mitglied des Rosenkreuzerordens. Bei dieser sogenannten Schlußrevision war es aber nicht Goldbeck, sondern Svarez, der die Hauptarbeit übernahm, und dessen Vorschläge im Justizstaatsrat Billigung fanden. Goldbeck setzte es nur durch, daß das Verbot von Nachsprüchen der Landesherrn in schwebenden Prozessesachen, das der Entwurf aufgenommen hatte, gestrichen wurde. Es wird Svarez, der die Selbständigkeit der Rechtsprechung in seinen Schriften eifrig verfochten hatte, und der sie in seinen Vorträgen über das Gesetzbuch dem jungen Kronprinzen so dringend ans Herz legte, keine geringe Überwindung gekostet haben, gerade diese Vorschrift zu opfern. In kurzem war die Revision beendet, und die Publikation konnte wiederholt werden, nachdem König Friedrich Wilhelm II. zuvor noch den ihm mißfallenden Titel „Allgemeines Gesetzbuch“ auf Goldbecks Anregung in „Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten“ verwandelt hatte. Es wurde jedoch den aus der Mitte der Stände erhobnen Bedenken insoweit nachgegeben, als die Vorschriften des Familienrechts und des gesetzlichen Erbrechts, die Abweichungen von dem bisherigen gemeinen Rechte enthielten, bis zur Feststellung der Provinzialrechte außer Kraft gesetzt wurden.

Carmer und Svarez überlebten die Einführung des allgemeinen Landrechts nur um wenige Jahre. Carmer erbat, bald nachdem der Thronwechsel eingetreten war, seinen Abschied; er zog sich auf sein schlesisches Gut zurück, wo er am 23. Mai 1801 starb. Svarez blieb noch im Amt und stand, wenn auch nur kurze Zeit, auch dem Großkanzler Goldbeck als Berater zur Seite, der seine Verdienste zu würdigen wußte. Seine letzten Jahre sind ausgefüllt mit gesetzgeberischen Reformplänen, insbesondere befaßte er sich mit der Reform des Strafverfahrens. Inmitten einer anstrengenden und vielseitigen Thätigkeit, die seine Arbeitskräfte erschöpfte, verfiel er in eine tödtliche Krankheit, der er

am 14. Mai 1798 erlag. Die Einführung in die Akademie der Wissenschaften, zu deren Mitglied Friedrich Wilhelm III., sein dankbarer Schüler, ihn bestimmt hatte — eine Auszeichnung, die ihm schon früher zugehört war, die aber Wöllner mit Erfolg hintertrieben hatte —, erlebte Svarez nicht mehr.

Für die Entwicklung einer preußischen Rechtswissenschaft war es verhängnisvoll, daß das Publikationspatent nicht nur die Verbindung mit dem frühern Recht und der frühern Lehre abbrach, sondern auch für die Zukunft, um nicht die Rechtssicherheit zu gefährden, jede freie Forschung verbot. Die in den ersten Jahrzehnten nach der Einführung des allgemeinen Landrechts erschienenen Darstellungen gaben deshalb nur dürftige Inhaltzüge aus dem Gesetzbuch; sie sind daher ohne wissenschaftlichen Wert und längst der Vergessenheit anheimgefallen. Selbst Svarez eigener Leitfaden, der an Bedeutung weit über ihnen stand, ist diesem Schicksal erlegen. „Das Landrecht ist eine schöne Blume, so urteilte ein preußischer Minister, die vom Stock abgeschnitten und in ein Glas Wasser gestellt worden ist.“ Nur von oben her durch Kabinettsordres oder durch Ministerialreskripte versuchte man fühlbar gewordenen Bedürfnissen abzuhelfen. In seiner Befürchtung vor den Gefahren einer neuen Rechtsunsicherheit war das Landrecht so weit gegangen, daß es die Richter anwies, sich in zweifelhaften Fällen Belehrung bei einer hierfür errichteten Gesetzeskommission einzuholen. Die Untergerichte gewöhnten sich sehr bald an eine mechanische Rechtsanwendung; in einem Gesetzbuch, das sich geistlich aus Rücksichten auf die Gemeinverständlichkeit von einer technischen Gesetzesprache fern hielt, klammerten sie sich ängstlich an den Wortlaut der einzelnen Rechtsätze. Die Präjudizien des obersten Gerichtshofs, die in Sammlungen veröffentlicht wurden, genossen ein fast unbestrittenes Ansehen. Dazu kam, daß die neue historische Rechtsschule von ihrer geläuterten Rechtsauffassung aus den Kodifikationen ungünstig gegenübertrat. Indem sie erklärte, daß das Recht nicht a priori zu konstruieren sei, sondern ähnlich wie die Sprache aus innern Trieben des Volks herauswache, daß sie wie diese beständig im Flusse begriffen sei und von der Sitte und nationalen Sonderheit beeinflusst, sich ändere, verwarf sie die dauernde Festlegung des lebendigen Rechts durch die Gesetzgebung, weil dadurch der organische Prozeß aufgehalten werde, als einen unheilvollen Mißgriff und stellte sich in einen entschiednen Gegensatz zu dem vom Landrecht eingenommenen Standpunkt. Ein weiterer Übelstand war der Ausschluß des Landrechts vom akademischen Unterricht. Zwar scheint ursprünglich bei Carmer und Svarez der Plan obgewaltet zu haben, das neue Gesetzbuch nach Ablauf einer Übergangsperiode zum Hauptgegenstande des Unterrichts auf den Universitäten zu machen und das geschichtliche und das geltende Recht in den Vorlesungen von einander zu sondern. Diesen Plan ließ man aber wieder fallen, weil man ein Fernbleiben der Ausländer von dem Besuche der preußischen Universitäten fürchtete, wenn das römische Recht

zurückgedrängt würde, aber auch deshalb, weil man nur die tüchtige theoretische Durchbildung der jungen Juristen nach den Quellen des römischen Rechts als die Aufgabe der Universitäten ansah und es der dienstlichen Beschäftigung an den Gerichten überlassen wollte, sie unter geeigneter Anleitung in das geltende Recht einzuführen. Erst Savigny begann im Winter 1819/20 in Berlin unter Benutzung noch ungedruckter Materialien Vorlesungen über das Landrecht zu halten, und seit 1826 werden über preußisches Privatrecht auch auf den andern preußischen Universitäten Kollegien gelesen. Bei der Häufung so vieler Übelstände erscheint das Urteil eines der hervorragendsten landrechtlichen Schriftsteller nicht ganz unbegründet, daß das Landrecht fast vierzig Jahre lang so einsam und verlassen dagestanden habe, als wenn es alles geistige Leben in seinem Bereiche gelähmt hätte, während andre Gesetzbücher der neuesten Zeit, besonders das französische, kaum aus der Hand der Verfasser hervorgegangen, von einem zahlreichen geistesfrischen und kräftigen Gefolge umgeben worden sei.

Es mußte erst mit dem Autoritätsglauben aufgeräumt und die Unabhängigkeit der Gerichte sichergestellt werden, ehe sich eine neue preußische Rechtswissenschaft entwickeln konnte. Der erste Schritt dazu war, daß man den Gerichten die uneingeschränkte Auslegungsfreiheit, die sie vorher gehabt hatten, zurückgab und die Anfrage an die Gesetzkommision verbot, nachdem man sich überzeugt hatte, daß diese Maßregeln zu Unzuträglichkeiten führten, und es namentlich nicht angehe, im Zivilprozeß zwischen die Parteien und das Gericht eine außerhalb des Streitverhältnisses stehende und deshalb zur Entscheidung wenig geeignete Verwaltungsbehörde einzuschalten. Aber sobald man einmal ernstlich erkannt hatte, daß zum bessern Verständnis des Gesetzbuchs auf dessen Wurzel zurückgegangen werden müsse, und daß sich die für das gemeine Recht gewonnenen Ergebnisse bei freierer Auslegung auch für das Landrecht nutzbar machen ließen, entfaltete sich die preußische Rechtswissenschaft in schnellem Fluge, sodaß sie heute der gemeinrechtlichen ebenbürtig zur Seite steht.

In der jüngsten Zeit sind auch die Grundlagen zu einer preußischen Rechtsgeschichte geschaffen worden. Es sind Versuche gemacht worden, den Bildungsgang des Zivilrechts und des Prozesses auf ihren Entwicklungsstufen zu verfolgen und den innern Zusammenhang der Vorgänge zu ergründen. Das Hauptinteresse der Forschungen gilt schon wegen des unmittelbaren Anschlusses an die Gegenwart dem Zeitalter Friedrichs II. und in ihm dem großen Gesetzgebungswerke und den Personen seiner Gesetzgeber.

Es ist noch nicht an der Zeit, dem allgemeinen Landrecht einen Nachruf zu widmen; denn noch steht es in dem hier nur in Frage kommenden Privatrechtsbestand in voller Geltungskraft, wenn es auch so gut wie gewiß ist, daß es in wenigen Jahren einem mächtigeren Nachfolger, dem bürgerlichen Gesetz-

buch für das deutsche Reich, wird weichen müssen. Aber auch dann wird seine Gesetzeskraft nicht ohne weiteres aufhören, da wohl noch über ein Menschenalter hinaus die unter seiner Herrschaft entstandnen Rechtsverhältnisse seiner Entscheidung unterliegen werden. Erst dann wird es in die Geschichte zurücktreten, und nur sein Einfluß auf das bestehende Recht wird die wissenschaftliche Forschung noch beschäftigen.

Es bedurfte der starken Hand Friedrichs des Großen, um den Kodifikationsbestrebungen, die sich immer wieder ins Unbestimmte verirrt hatten, eine feste Gestalt zu geben; er hatte den Scharfblick, die richtigen Männer auszuwählen und sie auf den richtigen Posten zu stellen. Seiner Energie kam freilich die Stimmung der Zeit zu gute, die an ihrem Beruf zur Gesetzgebung nicht zweifelte. Diese Überzeugung ist später von der historischen Rechtsschule nicht ohne triftige Gründe erschüttert worden, aber sie geriet dabei auf Abwege und verfiel, um einen Ausdruck Friedrich Niebhsches zu gebrauchen, in ein Übermaß von Historie. Sie unterschätzte gegenüber den Nachteilen die überwiegenden Vorteile, die auch, abgesehen von der Förderung des politischen Einheitsgedankens, die Einheit des bürgerlichen Rechts dem Verkehr bringen mußte. Sie vertiefte sich in das Studium der römischen Rechtsquellen, ohne dabei ihre Bedeutung für die Gegenwart in Betracht zu ziehen, und sie vergaß nicht selten darüber, daß die Rechtswissenschaft in erster Linie dem Verkehr zu dienen bestimmt ist, nicht aber zu einer Hilfswissenschaft der klassischen Philologie herabsinken darf. Es bedurfte großer politischer Ereignisse, der Begründung des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches, um aus dem Volksgeist nie ganz verschwundenen Wünschen nach einer einheitlichen Gestaltung des Privatrechts einen fruchtbaren Anstoß zu geben. Noch während der Beratung des ersten Entwurfs des zukünftigen bürgerlichen Gesetzbuchs vollzog sich unter dem Einfluß der Spezialgesetzgebung in der Wissenschaft des Privatrechts der Umschwung, daß sie sich von der bisherigen einseitig geschichtlichen Richtung abwandte. Immer mehr drang die Überzeugung durch, daß auch das Privatrecht dazu berufen sei, an der Lösung der neuen gesetzgeberischen Aufgaben teilzunehmen. Hier das Richtige zu finden und, ohne den Zusammenhang mit der Vergangenheit abzubrechen, ein Recht zu schaffen, das ebenso den gesteigerten Verkehrsbedürfnissen der Gegenwart wie den sozialen Anforderungen Rechnung trägt, darin besteht die Aufgabe des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs. Dasselbe Ziel hatten schon die Verfasser des Landrechts im Auge, aber die Lösung der Aufgabe ist bei dem konservativen Charakter des Privatrechts in einer Zeit der Umbildung aller gesellschaftlichen Verhältnisse wie der unsrigen weit schwieriger geworden, als sie es vor hundert Jahren war. Der Monumentalbau des allgemeinen preußischen Landrechts steht am Eingange der Kodifikationsbildungen der Neuzeit. Ihm sind andre Staaten gefolgt, Frankreich mit dem Code civil, der dann wieder vielfach als

Vorbild benutzt wurde, Österreich und Sachsen mit ihren bürgerlichen Gesetzbüchern. Sie alle haben die Fehler und Schwächen, die dem Landrecht anhafteten, zu vermeiden gesucht; dennoch darf die Frage aufgeworfen werden, ob ohne den bahnbrechenden Vorgang des preussischen Landrechts der Weg zum bürgerlichen Gesetzbuch so leicht gefunden worden wäre. Wenn heute nach hundertjähriger Geltung allgemein anerkannt wird, daß sich das Landrecht bewährt hat und den unter ihm Lebenden zum Segen gereicht, so ist dieser Erfolg vor allem auch dem Umstande zuzuschreiben, daß in ihm ein Werk von weitherziger Lebensauffassung und doch von echt nationaler Sinnesart geschaffen worden war.



## Unser Apothekerwesen



Wenn man den, wie üblich, „wohlverbürgten“ Nachrichten der Tagespresse glauben darf, so ist der Staat, indem er sich endlich seiner Pflicht, den Schwachen gegen den Starken zu schützen, erinnert, entschlossen, dem privilegierten Stande, der die Krankheitszwangslage des Volkes bisher zur Forderung von Notpreisen ausgenutzt und außerdem nur den reichen Fachgenossen in die Sinekure des Besizes aufzurücken erlaubt hat, den Garaus zu machen. Wie die Sachen in Wahrheit liegen, das wird zwar in der Fachpresse, z. B. in der Pharmazeutischen und in der Apothekerzeitung (die letztere ist das Organ des deutschen Apothekervereins), eingehend besprochen; es kommt aber kaum zur Kenntnis weiterer Kreise, obwohl doch augenscheinlich vielseitiges Interesse vorhanden ist. Denn wenn auch das Volk „seinen“ Apotheker, den „Neunundneunziger,“ zu dem es viel weniger gern geht als zum Bäcker, zur Zielscheibe gutmütigen Spotts macht und ihm einen gewissen Spleen andichtet, so hält es doch große Stücke auf ihn. Er ist der erste Helfer in den tausend kleinen Gesundheitsbelästigungen, die man nicht erst vor das Forum des Arztes bringen will, zu ihm führt man zuerst den Verunglückten, er ist der naturwissenschaftliche Berater, der sich das Heranschleppen aller zweifelhaften Sammelobjekte, vom Maikäfer bis zur Kreuzotter, gefallen läßt, in ihm verehrt man den trefflichen Mann, dem man in vielen Fällen die Pflichten der Geselligkeit und öffentliche Ämter aufhalsen kann, und endlich: er ist ein guter Zinszahler. Eine wahrheitsgetreue Darlegung seiner Verhältnisse dürfte deshalb wohl allen Lesern willkommen sein.